



COVID-19-Epidemie

Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für im Pflegebereich tätige Organisationen und (Gesundheits-)Fachpersonen

Stand: 23.04.2020

Die Verfügbarkeit von Hygienemasken ist derzeit ausreichend, um das allgemeine Maskentragen für alle (Gesundheits-)Fachpersonen einzuführen, die einen Mindestabstand von zwei Metern nicht einhalten können, wenn Sie die Patientinnen und Patienten, Heimbewohne/rinnen oder Kundinnen und Kunden untersuchen oder pflegen. Durch das Maskentragen sollen besonders gefährdete Personen geschützt und auch die Übertragung des Virus in Institutionen limitiert werden.

Dennoch ist es gerechtfertigt, weiterhin sparsam mit Schutzmaterial umzugehen. Im Falle einer Maskenknappheit: Hygienemasken (Typ II oder Typ IIR) können bis zu acht Stunden getragen werden, auch wenn sie feucht sind. In Pflegeeinrichtungen sollten Personen mit bestätigtem COVID-19 somit örtlich gruppiert werden (Kohortierung), damit weniger Maskenwechsel erforderlich sind.

Der Einkauf von Schutzmaterial ist teilweise auf Bundesebene zentralisiert. Es werden Kontingente auf die Kantone verteilt. Im Pflegebereich tätige Organisationen und Gesundheitsfachpersonen können Schutzmaterial bei den Kantonsapothekerinnen und Kantonsapothekern beziehen. Eine Liste der Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker ist unter <https://www.kantonsapotheker.ch/de/die-kav/kontakt> zu finden.

Die Vorsorgemassnahmen für hospitalisierte Personen mit begründetem Verdacht oder mit einer bestätigten COVID-19 befinden sich auf der Internetseite von Swissnoso: www.swissnoso.ch

Schutzmasken

Das BAG empfiehlt die Verwendung einer Hygienemaske (chirurgische Maske, OP-Maske) für:

- (Gesundheits-)Fachpersonen, die Patientinnen und Patienten, Heimbewohnerinnen und Heimbewohner oder Kundinnen und Kunden untersuchen und pflegen, und dabei einen Mindestabstand von zwei Metern nicht einhalten können
- Mitarbeitende im Gesundheitswesen, die Dienstleistungen erbringen, die einen engen Kontakt (weniger als zwei Meter Abstand) mit Patientinnen und Patienten, Heimbewohnerinnen und Heimbewohner oder besonders gefährdeten Personen beinhalten (z. B. Zimmerreinigung in Pflegeeinrichtungen oder Wartung von medizinischen Geräten zu Hause).
- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion¹, die aus dem Haus gehen müssen (z.B. für einen Arzttermin). Ohne Hygienemaske muss die symptomatische Person stets einen Abstand von zwei Metern zu anderen Personen wahren.

Das BAG empfiehlt die Verwendung einer FFP2/3-Maske für:

- Direkt exponiertes (Gesundheits-)Fachpersonen bei Tätigkeiten mit grossem Risiko der Aerosolbildung bei Personen mit begründetem Verdacht oder bestätigtem COVID-19.
 - Das Tragen der FFP2-Maske ist bis 30 Minuten über die aerosol-generierende Massnahme hinaus, und solange die erkrankte Person während dieser Zeit im Raum ist, empfohlen.
 - FFP2-Masken können von einem Mitarbeitenden während einer ganzen Schicht getragen werden.

Swissnoso definiert die Tätigkeiten mit grossem Risiko der Aerosolbildung (z. B. Intubation, nicht invasive Beatmung, Bronchoskopie, Laryngoskopie). Diese Empfehlungen sind auf der entsprechenden Website zu finden: www.swissnoso.ch.

¹ z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen

Richtige Verwendung der Hygienemaske

- Waschen Sie sich vor dem Anziehen der Hygienemaske die Hände mit Wasser und Seife oder mit einem Desinfektionsmittel.
- Setzen Sie die Hygienemaske vorsichtig auf, so dass sie Nase und Mund bedeckt, und ziehen Sie sie fest, so dass sie eng am Gesicht anliegt.
- Berühren Sie die Maske nicht mehr, sobald Sie sie aufgesetzt haben. Waschen Sie sich nach jeder Berührung einer gebrauchten Hygienemaske, z. B. beim Abnehmen, die Hände mit Wasser und Seife oder mit einem Desinfektionsmittel.
- Hygienemasken (Typ II oder Typ IIR) können bis zu acht Stunden getragen werden, auch wenn sie feucht sind.
- Grundsätzlich sollte höchstens eine Maske für eine Dauer von acht Stunden und höchstens zwei Masken für eine Dauer von 12 Stunden getragen werden. Hygienemasken (Typ II oder Typ IIR) können unter bestimmten Umständen häufiger gewechselt werden, zum Beispiel, wenn die (Gesundheits-)Fachperson nach der Betreuung einem infektiösen Patienten/ eines infektiösen Patienten eine nicht infektiöse Patientin/ einen infektiösen Patienten versorgt oder während der Pause.
- Wenn ausreichend Hygienemasken verfügbar sind, werden die Masken bei häuslicher Pflege nach jedem Besuch gewechselt.

Schutzhandschuhe, Überschürzen und Schutzbrillen

Das BAG empfiehlt die Verwendung von Schutzhandschuhen und Überschürzen für:

- (Gesundheits-)Fachpersonen, die Personen mit begründetem Verdacht oder bestätigtem COVID-19 untersuchen oder pflegen und dabei ein Mindestabstand von zwei Meter nicht einhalten können.

Das BAG empfiehlt die Verwendung eines Augenschutzes bzw. das Tragen einer Schutzbrille für:

- (Gesundheits-)Fachpersonen, die bei Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen) Nasopharynx- und Rachenabstriche auf SARS-CoV-2 durchführen.
- (Gesundheits-)Personal, welches Atemwegssekreten direkt exponiert ist oder bei Tätigkeiten mit grossem Risiko der Aerosolbildung (wie von Swissnoso definiert), wenn ein begründeter Verdacht oder ein bestätigtes COVID-19 vorliegt.

Jede Fachperson nutzt dieselbe Brille so lange wie möglich. Wiederverwendbare Schutzbrille müssen nach jedem Gebrauch desinfiziert und an einem staubfreien Ort gelagert werden.

Strategie für die Wiederbenutzung von Schutzmaterial im Falle einer Knappheit

Es können Strategien für die Wiederbenutzung von Schutzmaterial angewandt werden. Diese müssen jedoch von erfahrenen Teams entwickelt und von einer einwandfreien Handhygiene begleitet werden. Beispiele dazu sind in den Empfehlungen von Swissnoso beschrieben, die auf der Website www.swissnoso.ch verfügbar sind.